

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Finanzierung
3003 Bern

Bern, 23. März 2015

Änderung des Strassentransportunternehmensrechts Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Januar 2015 lädt das Bundesamt für Verkehr zur Anhörung betreffend die Verordnungen zu einer Änderung des Strassentransportunternehmensrechts ein. Konkret geht es um Anpassungen der Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUV) und der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB). Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich einverstanden. Insbesondere begrüssen wir, dass die heute für die Schweiz geltenden Kabotageregelungen explizit unverändert bleiben, obwohl die EU in diesem Bereich eine Lockerung vollzogen hat.

Zu den einzelnen Artikeln erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUV)

Art. 2 Abs. 2

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Anhörung (S. 5/12) sollen die schwerwiegenden Verstösse, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit führen können, analog der Liste der EU-Kommission definiert werden. Im Sinne von gleichwertigen Rechtsvorschriften vorab im grenzüberschreitenden internationalen Verkehr ist dieses Vorgehen wohl sinnvoll. Jedoch liegen die entsprechenden Bestimmungen der EU noch gar nicht vor. **strasseschweiz** kann deshalb weder positiv noch negativ dazu Stellung nehmen. Entsprechend möchten wir zum jetzigen Zeitpunkt die Forderung festhalten, dass die EU-Liste lediglich als «Orientierungshilfe» (S. 5/12) verstanden wird und der Bundesrat bei der Definition der schwerwiegenden Verstösse keine Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis vornimmt.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

Wie beim Betriebsleiter in Bst. d ist ebenfalls die neue Bezeichnung «Disponent/Disponentin Transport & Logistik» mit eidgenössischem Fachausweis zu erwähnen.

Ergänzung 1: Aberkennung der Zuverlässigkeit (Art. 2)

Eine von drei Voraussetzungen für die Zulassungsbewilligung eines Transportunternehmens ist gemäss Art. 4 STUG die Zuverlässigkeit des zuständigen Verkehrsleiters. Nach Art. 5 STUG gilt eine Person dann als zuverlässig, wenn sie in den letzten zehn Jahren nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist und keine schweren und wiederholten Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und Fahrerinnen, über die Sicherheit im Strassenverkehr und über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge begangen hat. Neu kann ein Verkehrsleiter nach Art. 4 Abs. 5 STUG für bis zu vier Unternehmen im Auftragsverhältnis tätig sein.

Es stellt sich die Frage der Konsequenzen, falls die Zuverlässigkeit eines Verkehrsleiters im Auftragsverhältnis nicht mehr gegeben ist. Sind dann die Voraussetzungen für die Zulassungsbewilligung für alle Transportunternehmen, für das die betreffende Person als Verkehrsleiter tätig ist, nicht mehr erfüllt oder nur für dasjenige Transportunternehmen, das von den Widerhandlungen direkt betroffen ist? – **strasseschweiz** spricht sich für eine restriktive Auslegung aus: die Aberkennung der Zuverlässigkeit soll sich bei diesem Sachverhalt auf alle Unternehmen beziehen. Art. 2 STUV ist entsprechend zu ergänzen.

Ergänzung 2: Höhe des Eigenkapitals (Art. 3)

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit beläuft sich gemäss Art. 3 Abs. 1 STUV auf mindestens Fr. 14'400 für das erste Fahrzeug und Fr. 8'000 für jedes weitere Fahrzeug. Diese Summe resultiert aus den entsprechenden EU-Bestimmungen und dem damaligen Euro-Wechselkurs.

Aufgrund des massiv gesunkenen Eurokurses und sowie in Anwendung der EU-Verordnung 1071/2009 beantragt **strasseschweiz**, die Summen der finanziellen Leistungsfähigkeit auf das entsprechend tiefere Niveau anzupassen.

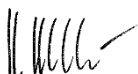
Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)

Art. 44 Abs. 1

Mit der Aufhebung von Bst. b/d und der Neuformulierung von Bst. c kann eine Bewilligung für den grenzüberschreitenden Linienverkehr, den Bedarfsverkehr und linienverkehrsähnliche Fahrten gemäss VPB Art. 38 künftig erteilt werden, sofern die die Funktionsfähigkeit eines vergleichbaren Verkehrsangebotes im Rahmen einer oder mehrerer öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf den betreffenden direkten Teilstrecken nicht ernsthaft beeinträchtigt wird. In unserem Verständnis bedeutet dies eine deutliche Liberalisierung gegenüber der bisherigen Regelung, da es sich in Deutschland in der Praxis gezeigt hat, dass bestehende öV-Dienstleistungsaufträge auf Strasse und Schiene durch die neuen Fernbus-Angebote weder in ihrem Bestand noch in ihrer Funktionsfähigkeit ernsthaft beeinträchtigt sind. **strasseschweiz** begrüsst daher die vorgeschlagene Neuregelung ausdrücklich.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS
Der Generalsekretär:



Hans Koller